

Bundesministerium für  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

per E-Mail: [team.z@bmvrdj.gv.at](mailto:team.z@bmvrdj.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**ZI. 13/1 18/73**

**BMVRDJ-Z10.003/0003-I 3/2018**

**BG, mit dem ein Bundesgesetz über die Spaltung von Genossenschaften (Genossenschaftsspaltungsgesetz – GenSpaltG) erlassen wird und mit dem das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das Genossenschaftsrevisionsrechtsänderungsgesetz 1997, das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, das SCE-Gesetz, das Firmenbuchgesetz, das Umgründungssteuergesetz und das Bankwesengesetz geändert werden**

**Referent: Mag. Nikolaus C. Nonhoff, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

Der ÖRAK begrüßt den Entwurf eines Genossenschaftsspaltungsgesetzes, schließt dieser doch eine echte Gesetzeslücke. Genossenschaften werden dadurch eine größere Flexibilität und mehr Möglichkeiten zu Umgründungen geboten. Dies ist durchaus sachlich gerechtfertigt.

Der Gesetzesentwurf orientiert sich im Wesentlichen am Gesetz über die Spaltung von Kapitalgesellschaften (SpaltG), wobei hier die Besonderheiten der Rechtsform der Genossenschaften berücksichtigt werden.

Aus Sicht des ÖRAK wurde der Aspekt des Gläubigerschutzes sachgemäß gelöst. Die Einholung eines Gutachtens eines zu bestellenden Revisors und die mangelnde Möglichkeit darauf zu verzichten stellt aus Sicht des ÖRAK keine besondere Erschwernis des Spaltungsprozesses dar und ist zur Zweckverfolgung gerechtfertigt.

Die Lösung, dass Gegner der Spaltung ein Kündigungs- bzw. Wahlrecht zusteht, erscheint einen geringeren Eingriff darzustellen, als das mit der Bezahlung einer Abfindung verbundene Ausscheiden als Gesellschafter. Die Praxis wird zeigen, ob sich diese neu geschaffene Möglichkeit bewährt.

Zu begrüßen ist weiters die Möglichkeit einer Abspaltung zur Aufnahme durch eine Kapitalgesellschaft, die eine weitere Flexibilisierung für Genossenschaften darstellt.

Sachlich gerechtfertigt ist jedenfalls auch, dass die Anwendbarkeit des Umgründungssteuergesetzes auf die Spaltung von Genossenschaften vorgesehen werden soll, zumal die hiermit verbundenen steuerlichen Begünstigungen – ganz allgemein – eine Umgründung erst ermöglichen.

Ganz allgemein ist festzustellen, dass dieser Gesetzesentwurf eines Genossenschaftsspaltungsgesetzes von hoher legislativer Qualität ist. Dies zeigt sich nicht zuletzt an den Materialien, die durchaus den Charakter eines Gesetzeskommentares aufweisen.

Wien, am 30. Mai 2018

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

  
Dr. Rupert Wolff  
Präsident

